

§ 60 StW 1992

StW 1992 - Statut für die Stadt Wels 1992

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2025

Das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen und der in der Verwaltung der Stadt stehenden Fonds und Stiftungen sind getrennt zu erfassen.

(A n m : L G B L . N r .
52/2019)

In Kraft seit 13.07.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at